



Kurzinformation

Mehrheitserfordernis für die Durchführung eines „Eilverfahrens“ im Bundestag

In einem Zeitungsartikel wird dargelegt, dass für die Durchführung eines „Eilverfahrens“ im Bundestag eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei.

Anlage 1

Dieses Erfordernis resultiert aus der GO-BT. Soll im Gesetzgebungsverfahren von den Fristen, die die GO-BT vorsieht (§ 78 Abs. 5, § 81, § 123), abgewichen werden, bedarf es gemäß § 126 GO-BT einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages. Ein abstraktes Beispiel für ein Eilverfahren findet sich bei Hölscheidt/Menzenbach, Das Gesetz ist das Ziel: Zum Zusammenhang zwischen gutem Verfahren und gutem Gesetz, DÖV 2008, S. 143 f.

Anlage 2

Im Grundgesetz findet sich das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit erst in einem späteren Stadium des Gesetzgebungsverfahrens, nämlich bei der Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates durch den Bundestag (Art. 77 Abs. 4).

* * *